

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

M

Vorlagefrage

Steht ein rechtskräftiges Einstellungsurteil, das in einem Land der Europäischen Union, das Vertragsstaat des SDÜ ⁽¹⁾ ist, nach umfassenden Ermittlungen im Rahmen eines Verfahrens erlassen wurde, das beim Auftauchen neuer Beweise wieder aufgenommen werden könnte, der Einleitung oder der Durchführung eines Verfahrens wegen derselben Tat und gegen dieselbe Person in einem anderen Vertragsstaat entgegen?

⁽¹⁾ Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. 2000, L 239, S. 19).

Klage, eingereicht am 7. September 2012 — Europäische Kommission/Italienische Republik**(Rechtssache C-411/12)**

(2012/C 355/16)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky, S. Thomas und D. Grespan)

Beklagte: Italienische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 3, 4 und 5 des Beschlusses 2011/746/EU der Kommission vom 23. Februar 2011 über die staatlichen Beihilfen C 38/B/04 (ex NN 58/04) und C 13/06 (ex N 587/05) Italiens zugunsten von Portovesme Srl, ILA SpA, Eurallumina SpA und Syndial SpA (bekannt gegeben am 24. Februar 2012 unter Aktenzeichen K[2011] 956 und veröffentlicht im ABl. L 309 vom 24. November 2011, S. 1) und aus dem AEU-Vertrag verstoßen hat, dass sie nicht innerhalb der gesetzten Fristen alle Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um die Regelung staatlicher Beihilfen, die durch den genannten Beschluss für rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurde, aufzuheben;
- der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die im Beschluss zur Rückforderung der für rechtswidrig erklärten Beihilfen gesetzte Frist sei am 24. Juni 2011 abgelaufen. Außerdem sei die Beklagte verpflichtet gewesen, der Kommission bis zum 24. April 2011 den Gesamtbetrag der zurückzufordernden Beihilfe und die Maßnahmen mitzuteilen, die ergriffen worden bzw. beabsichtigt seien, um dem Beschluss nachzukommen.

Zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Klage habe die Beklagte noch nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die gewährten Beihilfen von den begünstigten Unternehmen zurückzufordern, und der Kommission nicht alle angeforderten Informationen mitgeteilt.

Rechtsmittel, eingelegt am 13. September 2012 von Bolloré gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 27. Juni 2012 in der Rechtssache T-372/10, Bolloré/Kommission**(Rechtssache C-414/12 P)**

(2012/C 355/17)

*Verfahrenssprache: Französisch***Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Bolloré (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Gassenbach, C. Lemaire und O. de Juvigny)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das ergangene Urteil aufzuheben, soweit das Gericht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Begründungserfordernis verstoßen hat, indem es keine Folgen daraus gezogen hat, dass Bolloré anders als Stora, die sich in einer vergleichbaren Lage befand, als Muttergesellschaft bestraft wurde;
- das ergangene Urteil aufzuheben, soweit das Gericht Art. 41 der Charta der Grundrechte, Art. 6 EMRK, die Begründungserfordernisse, das Verbot von Verfälschungen und die Verteidigungsrechte von Bolloré verletzt, die Auswirkungen der Nichtigerklärung der Entscheidung 2004/237/EG ⁽¹⁾ nicht beachtet und gegen die Rechtskraft sowie gegen Art. 48 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichts verstoßen hat, indem es davon ausgegangen ist, dass Bolloré innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung erhalten habe und in der Lage gewesen sei, sich gegen die übermittelten Rügen zu verteidigen;
- das ergangene Urteil aufzuheben, soweit das Gericht die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Billigkeit verletzt hat, indem es die Herabsetzung der verhängten Geldbuße aufgrund des tatsächlichen und prozessualen Kontexts des vorliegenden Verfahrens abgelehnt hat;
- den Rechtsstreit in der Rechtssache T-372/10 gemäß Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs selbst endgültig zu entscheiden und dementsprechend die streitige Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit sie Bolloré betrifft, oder jedenfalls in Ausübung seiner vollen Entscheidungsbefugnis die von der Kommission gegen Bolloré erhängte und vom Gericht bestätigte Geldbuße herabzusetzen;
- für den Fall, dass der Gerichtshof den vorliegenden Rechtsstreit nicht entscheiden sollte, die Kostenentscheidung vorzubehalten und die Rechtssache zur erneuten Prüfung nach Maßgabe des Urteils des Gerichtshofs an das Gericht zurückzuverweisen;